

Statuten des Vereins „Freunde der Musikschule Unteres Worblental“

Name/Sitz/Zweck

1. Unter der Bezeichnung „Freunde der Musikschule Unteres Worblental (MS UWT)“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 66 ff. des ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Bolligen.
3. Der Zweck des Vereins besteht
 - im Wecken des Interesses breiter Bevölkerungskreise an der Musik
 - in der Förderung der musikalischen Bildung
 - im Eintreten für eine allgemein zugängliche musikalische Bildung an der MS UWT
 - im Eintreten für die materiellen Grundlagen der MS UWT
 - in der Gewährung von Beiträgen an Projekte und Instrumentenanschaffungen sowie von individuellen Förderbeiträgen
 - in der Öffentlichkeitsarbeit für die MS UWT

Mitgliedschaft

4. Dem Verein können sowohl natürliche wie juristische Personen beitreten. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelpersonen, Paare, Familien
 - Firmen, juristische Personen
 - Ehrenmitglieder
5. Der jährliche Mindest-Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.- pro Mitglied
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie kann jederzeit erfolgen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.
8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Revisionsstelle

Mitgliederversammlung (MV)

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, wenn Wahlen anstehen. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit auf die jährliche Durchführung verzichten. Wenn keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder mit Jahresbericht und Jahresrechnung. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden.
11. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.
12. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

13. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung von Jahresbericht, MV-Protokoll, Jahresrechnung und Budget
 - Erteilen der Décharge an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandeln von Anträgen und Anregungen
 - Ändern der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden (Wiederwahl ist möglich):
- Präsidentin/Präsidenten
 - 3 weitere Vorstandmitglieder
- Die Schulleitung der MS UWT gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Sie hat ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
15. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen.
17. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert; sie können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
18. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben bis zu CHF 5000.- zu beschliessen.
19. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
20. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.
21. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Finanzen

22. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäufnet durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen, Legate
 - Erträge aus dem Vermögen
23. Die Kassierin/der Kassier verwaltet die Finanzen unter Aufsicht des Vorstandes.
24. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
25. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Vermögensanspruch.
26. Die Kalenderdaten des Rechnungsjahrs werden vom Vorstand festgelegt.

Revision

27. Die Mitgliederversammlung wählt eine interne Revisionsstelle, die der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorlegt.
28. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Auflösung

29. Die Auflösung des Vereins liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
30. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen vollumfänglich an die Musikschule Unteres Worblental.

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 in Kraft.